



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-436/2008 Aktenzeichen: Datum: 11.07.2008 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Bau und Liegenschaften					
Betreff: Bebauungsplan Nr. 17 "Zerbster Straße", Stadt Coswig (Anhalt) - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses COS-BV-227/2006 vom 06.07.2006						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
02.09.2008 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss						
25.09.2008 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses B-Plan Nr. 17 „Zerbster Straße“, Stadt Coswig (Anhalt) – COS-BV-227/2006 vom 06.07.2006.

Beschlussbegründung:

Die ursprünglichen Ziele des Bebauungsplanes waren:

- Erhalt der kleinteiligen Baustrukturen
- Beseitigung von strukturellen Hindernissen, insbesondere für kleinere und mittlere wohngebietsverträgliche Gewerbebetriebe (Klären der Erschließungssituation, Schaffung von Angeboten für den kleinteiligen ruhenden Verkehr)
- Nutzung der Hofbereiche für gewerbliche Nutzungen unter Berücksichtigung der angrenzenden Wohnbebauung
- Schaffung von Tourismusangeboten (Fahrradpensionen, Gaststätten etc.)
- Konfliktlösungen der vorhandenen Gemengelage (Wohnbebauung, Steinmetzbetrieb, Kindergarten, Lidl-Markt etc.)
- Schaffung von Verflechtungsbereichen zur Marina und zum überregionalen Elberadweg
- Schaffung von fussläufigen Wegeverbindungen zur Einbindung des Wohngebietes „Mozartweg“ / „Rosenstraße“
- Klären der Immissionsschutzproblematik z.B. Zu- und Ablieferverkehr
- Erhalt der denkmalgeschützten Objekte

Insbesondere der Erhalt der denkmalgeschützten Objekte und der Erhalt der kleinteiligen Baustrukturen im Plangebiet sind immer noch erklärtes Ziel der Stadt Coswig (Anhalt)

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist derzeit finanziell jedoch nicht in der Lage obigen Bebauungsplan fortzusetzen. Die Stadt hat am 25.10.2007 für ihren Altstadtbereich, wozu auch große Anteile des Geltungsbereiches des obigen Plangebietes gehören, eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB beschlossen. Mit Veröffentlichung der Satzung vom 06.12.2007 ist obige Satzung wirksam geworden.

Die Aufgabe der obigen Erhaltungssatzung besteht darin, ein für die Gemeinde wichtiges Stadtgebiet zu erhalten und zu sichern. Die Erhaltungssatzung soll städtebaulich nachteilige Maßnahmen des Abbruchs, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Neubaus unterbinden. Sie soll zugleich das Bauen und Erneuern unter städtebaulichen Gesichtspunkten unterstützen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) erhofft sich mit obiger Satzung das damalige Ziel des Bebauungsplanes – Erhalt der kleinteiligen Baustrukturen und Erhalt der denkmalgeschützten Objekte umzusetzen.

Mit Bewilligungsbescheid vom 17.10.2007 wurde die Stadt Coswig (Anhalt) zudem in das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen. Mit der Aufnahme in das obige Programm haben sich neue städtebauliche Rahmenbedingungen ergeben, es besteht nunmehr die Möglichkeit mit Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ die damaligen Zielvorstellungen des Bebauungsplanes teilweise durchzusetzen, der Bebauungsplan ist somit entbehrlich geworden.

